Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern
- vertreten durch den Staatsminister der Justiz und die Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken -

der

Stadt Nürnberg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und der

Stiftung „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“
- vertreten durch den Vorstand -

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung, die historische Bedeutung des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher des 2. Weltkrieges für die nationale und internationale Öffentlichkeit wach zu halten, schließen der Freistaat Bayern, die Stadt Nürnberg und die Stiftung „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“ (IANP) diese Vereinbarung mit dem Ziel, den Nürnberger Prinzipien universale Geltung zu verschaffen, Inhalt und Bedeutung des Prozesses am authentischen Ort des Sitzungssaales didaktisch und anschaulich zu erläutern sowie für die Präsentation einen Rahmen zu schaffen, der den Erwartungen des internationalen Publikums entspricht.

I. Nutzungsgegenstand

1. Der Freistaat Bayern überlässt der Stadt Nürnberg zum Betrieb des „Memorium Nürnberger Prozesse“ folgende Räume und Flächen im Bereich des Ostbaus (Bärenschanzstraße 72) des Justizgebäudes in Nürnberg zur ausschließlichen unentgeltlichen Nutzung:

a) Das Nebentreppenhaus (Treppenhaus 02) mit rechts und links angrenzenden Räumen im EG sowie im 1. und 2. OG einschließlich des Aufzugs Nr. 18.
Die Stadt Nürnberg ist damit einverstanden, dass der Aufzug im Nebentreppenhaus von Mitarbeitern und Gästen der IANP mitgenutzt wird.
b) Das Steintreppenhaus (Treppenhaus 04).
c) Den Vorplatz vor dem Ostbau.
d) Im 3. OG: Den Dachraum (westlicher Teil) und die im Dachgeschoss des nördlichen Gebäudeteils des Ostbaus gelegenen Räume einschließlich Flur sowie den im östlichen Gebäudeteil gelegenen Abstellraum.
e) Im 2. OG: Die im beigefügten Grundrissplan mit blauer Farbe gekennzeichneten Räume und Flure.
f) Im 1. OG: Die im beigefügten Grundrissplan mit blauer Farbe gekennzeichneten Räume und Flure.

2. Der Freistaat Bayern überlässt der Stadt Nürnberg zum Betrieb des Memoriums folgende weiteren Räume und Flächen im Bereich des Ostbaus des Justizgebäudes zur unentgeltlichen gemeinsamen Mitbenutzung mit dem Oberlandesgericht Nürnberg und der IANP:

a) Das Haupttreppenhaus (Treppenhaus 01) im Ostbau.
b) Den Sitzungssaal 600 (Schwurgerichtssaal im 2. OG) und die im westlichen Gebäudeteil gelegene Vorhalle im 2. OG.
c) Die Seminarräume 1 und 2 im 1. OG
(die Stadt Nürnberg behält sich vor, nach Abschluss des musealen Konzepts den Seminarraum 2 anstatt an der im Plan eingezeichneten Stelle im nordwestlichen Gebäudeteil einzurichten).

3. Die der Stadt Nürnberg zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räume und Flächen sind in den beigefügten Grundrissplänen – die Bestandteil dieser Vereinbarung sind – mit blauer Farbe gekennzeichnet, die zur Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen sind gelb/rot/blau schraffiert.

4. Der Freistaat Bayern überlässt der IANP zum Betrieb der Akademie folgende Räume im Gebäude des Ostbaus (Bärenschanzstraße 72) des Justizgebäudes in Nürnberg

zur unentgeltlichen ausschließlichen Nutzung:

Sämtliche im Erdgeschoss gelegenen Räume und Flure mit Ausnahme der unter I.1.a) genannten Räume, die der Stadt Nürnberg überlassen werden. Diese sind im Grundrissplan mit roter Farbe gekennzeichnet.

5. Der Freistaat Bayern überlässt der IANP zum Betrieb der Akademie folgende weiteren Räume und Flächen im Bereich des Ostbaus des Justizgebäudes zur unentgeltlichen gemeinsamen Mitbenutzung mit dem Oberlandesgericht Nürnberg und der Stadt Nürnberg:

 a) Das Haupttreppenhaus (Treppenhaus 01) im Ostbau.
 b) Den Sitzungssaal 600 (Schwurgerichtssaal im 2. OG) und die im westlichen Gebäudeteil gelegene Vorhalle im 2. OG.
 c) Die Seminarräume 1 und 2 im 1. OG.
 d) Den Vorplatz vor dem Haupttreppenhaus. Für die Mitarbeiter der IANP wird eine Zugangsmöglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Parkplatzes geschaffen

6. Die der IANP zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räume und Flächen sind in den beigefügten Grundrissplänen mit roter Farbe gekennzeichnet, die zur Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen sind gelb/rot/blau schraffiert.

7. Die in den beigefügten Grundrissplänen mit gelber Farbe gekennzeichneten Räume im 1. OG und im 2. OG des westlichen Gebäudeteils nebst Fluren sowie sämtliche Räume und Flure im Kellergeschoss des Ostbaus werden weiterhin von den Justizbehörden in eigener Verantwortung genutzt.

8. Änderungen des vereinbarten Nutzungszwecks oder beabsichtigte Nutzungsüberlassungen an Dritte erfordern die vorherige Zustimmung des Freistaats Bayern.

9. Die überlassenen Räume dürfen zur Prüfung ihres Zustands oder aus anderem wichtigen Grund von Justizbediensteten oder beauftragten Dritten betreten werden.

II. Baumaßnahmen

Die von den Justizbehörden weiterhin genutzten Büroräume und Flure im 1. und 2. OG des westlichen Gebäudeteils werden durch neu geschaffene bauliche Abtrennungen vom restlichen Gebäude abgegrenzt. Die Abtrennungen werden mit Türen ausgestattet, die an die zentrale Schließanlage des Hauses angeschlossen sind.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass an den zur Nutzung oder Mitbenutzung überlassenen Räumen und Flächen Baumaßnahmen zur weiteren Gestaltung des Memoriums und der Akademie vorgenommen werden. Der Freistaat Bayern wird hierzu auch die Inanspruchnahme seiner Räumlichkeiten und Flächen für die erforderliche Durchführung von Leitungen dulden. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, die gemeinsam genutzte Flurfläche im 2. OG in den Ausstellungsrundgang zu integrieren und entsprechend zu gestalten, solange die Belange der gemeinsamen Nutzung aller Vertragsparteien für Veranstaltungen hierdurch nicht beeinträchtigt sind.

Die Zuständigkeiten und Bedingungen für die Durchführung der Baumaßnahmen sowie die Finanzierung werden von den Vertragsparteien durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Spätere Ein- und Umbaumaßnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Freistaats Bayern.

III. Betrieb des Memoriums

Die Stadt Nürnberg übernimmt in eigener Verantwortung den Betrieb des Memoriums, stellt also insbesondere das notwendige Personal in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Die Stadt Nürnberg trägt die Kosten für die Ausstattung der ihr überlassenen Räume. Der Freistaat Bayern übernimmt, unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zustimmung durch den Bayerischen Landtag die Hälfte der Kosten der musealen Ausstattung des Sitzungssaales 600, jedoch maximal 362.500 Euro.

Der Freistaat Bayern haftet nicht dafür, dass die überlassenen Räume den technischen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Betrieb des Memoriums genügen. Die in Ziffer VII. enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

IV. Betrieb der Akademie

Die IANP übernimmt in eigener Verantwortung den Betrieb der Akademie, stellt also insbesondere das notwendige Personal in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Die IANP trägt die Kosten für die Ausstattung der ihr überlassenen Räume. Der Freistaat Bayern haftet nicht dafür, dass die überlassenen Räume den technischen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Betrieb der Akademie genügen. Die in Ziffer VII. enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

V. Besucherverkehr

Die Stadt Nürnberg stellt sicher, dass Besucher des Memoriums das Gebäude nur durch den hierfür vorgesehenen Eingang betreten und wieder verlassen; ein unkontrollierter Übertritt in andere Räume des Justizgebäudes oder der Akademie ist auszuschließen. Gleiches gilt für die IANP in Bezug auf die Räume der Justiz und des Memoriums.

VI. Sicherheitsmaßnahmen

Die Stadt Nürnberg und die IANP sorgen auf eigene Kosten dafür, dass alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere Brandschutzvorschriften, eingehalten und sämtliche Anweisungen von Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Sicherheitsbehörden sowie des jeweiligen Hausrechtsinhabers und seiner Hilfskräfte befolgt werden. Sie stellen hierfür auf eigene Kosten ausreichend Kontrollpersonal, dem auch die Öffnung und ordnungsgemäße Schließung der Zugänge obliegt. Die jeweilige Hausordnung des Justizgebäudes gilt auch für die überlassenen Räume. Es besteht Rauchverbot. Die Stadt Nürnberg und die IANP erklären sich damit einverstanden, dass der Außenbereich der Justizgebäude videoüberwacht wird. Sie werden ihre Mitarbeiter und Besucher in geeigneter Weise darauf hinweisen.

VII. Nutzungsentschädigung und Gebäudebewirtschaftung

Wegen der mit dem „Memorium Nürnberger Prozesse“ und der IANP verfolgten Zwecke wird eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelung:

1. Die Gebäudebewirtschaftung und äußere Absicherung des Ostbaus verbleiben beim Oberlandesgericht Nürnberg. Das Oberlandesgericht Nürnberg stellt die zentrale Versorgung des Ostbaus mit Strom, Wasser, Abwasser und Heizung zur Verfügung. Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausfall der Versorgungseinrichtungen, es sei denn dem Freistaat fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

2. Die Stadt Nürnberg stellt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung einen technischen Betriebsdienst, dem die Instandhaltung der Haustechnik im Ostbau einschließlich der vorhandenen Toiletten und der vorhandenen Klimatisierung sowie die Durchführung des Winterdienstes vor dem Gebäude gemäß beiliegendem Plan obliegt. Mit den Aufgabenbereichen Haustechnik und Winterdienst können auch zwei getrennte Betriebsdienste beauftragt werden. Detailfragen bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

3. Die Stadt Nürnberg stellt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung einen Reinigungsdienst, dem die Reinigung der Räume und Flure im Ostbau, des EG im Haupttreppenhaus (01) sowie des Vorplatzes vor dem Ostbau obliegt. Mitumfasst sind auch die der IANP zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Flächen sowie die gemeinschaftlich genutzten Flächen. Die Reinigung der ausschließlich von der Justiz genutzten Räume sowie des Haupttreppenhauses (01) im 1. und 2. OG obliegt dem Oberlandesgericht.

4. Die Stadt Nürnberg trägt die Wartungs-, Instandsetzungs- und Prüfungskosten für die im Ostbau vorhandenen Aufzugsanlagen, deren Instandhaltung abweichend von Ziffer 2 dem Oberlandesgericht obliegt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Aufzug Nr. 17 weiterhin durch das Oberlandesgericht Nürnberg für den Transport von Akten genutzt wird. Die Kosten für Unterhalt und Wartung dieses Aufzugs trägt der Freistaat Bayern.

5. Der hausübergreifende Brandschutz, insbesondere Betrieb und Wartung der zentralen Brandmeldeanlage, wird durch das Oberlandesgericht Nürnberg

durchgeführt. Die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Neugestaltung der Brandmeldeanlage im Ausstellungsbereich des Ostbaus trägt die Stadt Nürnberg.

6. Für alle sonstigen Betriebskosten nach § 2 BetrKV (z.B. Strom, Wasser, Heizung) zahlt die Stadt Nürnberg eine monatliche Pauschale von 5,00 €/m² für die ihr ausschließlich überlassenen Flächen. Eine Erfassung und Abrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten erfolgt nicht. Die hierfür zugrunde zu legenden Flächen werden nach Abschluss der Umbauarbeiten gemeinsam festgelegt. Die Betriebskosten sind monatlich im Voraus an den Freistaat Bayern zu zahlen. Auf Wunsch einer Vertragspartei wird die monatliche Pauschale nach Ablauf von jeweils mindestens fünf Jahren (gerechnet seit Wirksamwerden der zuletzt festgelegten Pauschale) unter angemessener Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindexes mit Wirkung für die Zukunft neu vereinbart.

 Die Betriebskosten nach § 2 BetrKV für die der IANP überlassenen Flächen und die gemeinschaftlich genutzten Flächen trägt der Freistaat Bayern.

 Sollte für den Ostbau oder einzelne seiner Flächen Grundsteuer anfallen, geht diese insgesamt zu Lasten der Stadt Nürnberg.

 Für Schäden am Eigentum des Freistaats Bayern infolge der Benutzung haften die Stadt Nürnberg und die IANP nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Bauunterhalt

Alle Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den konstruktiven Bauteilen des Gebäudes (Arbeiten an Dach und Fach einschl. der grundlegenden Instandsetzung/Instandhaltung von Fenstern sowie von Elektro-, Heizungs- und Wasserinstallationen) trägt der Freistaat Bayern. Soweit Räume und Flächen nach dieser Vereinbarung dem Freistaat Bayern, der Stadt Nürnberg oder der IANP zur ausschließlichen Nutzung übertragen werden, trägt der jeweilige Nutzer hierfür die Kosten der Instandsetzungen und Instandhaltungen einschließlich der fortlaufend erforderlichen Schönheitsreparaturen. Hinsichtlich der gemeinsam genutzten Räume und

Flächen tragen die Vertragsparteien die Kosten der Unterhaltsarbeiten einschließlich der fortlaufend erforderlichen Schönheitsreparaturen zu gleichen Teilen. Ausgenommen hiervon ist der Saal 600. Die Kosten hierfür tragen der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg jeweils zur Hälfte. Die Parteien stimmen sich bei der Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen ab.

IX. Haftung und Verkehrssicherungspflichten

1. Verkehrssicherungspflichten

 Für die Räume und Flächen, die nach dieser Vereinbarung dem Freistaat Bayern, der Stadt Nürnberg oder der IANP zur ausschließlichen Nutzung übertragen werden, trägt der Nutzer die alleinige Verkehrssicherungspflicht und stellt insoweit die anderen Vertragsparteien von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der gemeinsam genutzten Räume und Flächen trägt der Freistaat Bayern im Außenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht, im Innenverhältnis gilt das Verursacherprinzip. Kann ein Verursacher nicht festgestellt werden, werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen. Bei Veranstaltungen trägt der veranstaltende Nutzer die Verkehrssicherungspflicht sowohl im Innen- als auch Außenverhältnis. Dies gilt für alle im Rahmen der Veranstaltung genutzten Flächen. Soweit Flächen der Öffentlichkeit im Rahmen des Betriebs des Memoriums Nürnberger Prozesse zugänglich sind (einschl. Sitzungssaal 600), trifft die Stadt Nürnberg die Verkehrssicherungspflicht.

2. Schäden von Bediensteten und Beauftragten der Stadt Nürnberg und der IANP

 Entstehen einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Nürnberg oder der IANP im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes Schäden, so stellen die Stadt Nürnberg und die IANP den Freistaat Bayern von allen etwaigen Ansprüchen hieraus frei, es sei denn dem Freistaat oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

X. Besondere Vereinbarungen

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Sitzungssaal 600 und die Seminarräume 1 und 2 künftig gleichberechtigt vom Freistaat Bayern, der Stadt Nürnberg und der IANP unter Beachtung der in der Präambel genannten Ziele und Zwecke für Veranstaltungen genutzt werden. Der Sitzungssaal 600 wird künftig als fester Bestandteil in den Ausstellungsrundgang des Memoriums eingebunden und grundsätzlich zu den regulären Öffnungszeiten des Ausstellungsbetriebs den Besuchern zugänglich gemacht. Die Stadt Nürnberg übernimmt daher die Koordination der Raumnutzung für den Sitzungssaal 600 und die Seminarräume 1 und 2. Die Belegung für Veranstaltungen erfolgt in gemeinsamer Absprache.

2. Dem Freistaat Bayern und der IANP wird eingeräumt, in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg ausgewählten Gästen eine unentgeltliche Besichtigung des Sitzungssaales 600 und des Beratungszimmers zu ermöglichen.

3. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Film-, Fernseh- bzw. Bildaufnahmen gelten die Bestimmungen der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Bayerischen Staatsministerien über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen vom 25.05.1992 (FMBl. 1992, S.378) in der jeweils aktuellen Fassung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden.

Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem Zweck und der Interessenverteilung in der Vereinbarung im Übrigen möglichst nahe kommen.

XII. Laufzeit und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie beginnt zeitnah nach Bezugsfertigstellung des Strafjustizzentrums Nürnberg zu einem einvernehmlich festzulegenden Zeitpunkt. Die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg über den Betrieb des Memoriums Nürnberger Prozesse vom 29. Mai 2008 gilt ab diesem Zeitpunkt als aufgehoben.

Die Vereinbarung kann von allen Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die überlassenen Räume nicht (mehr) im vorbezeichneten Sinne genutzt werden,
2. die Nutzer ihren Verpflichtungen zur sorgsamen Nutzung der überlassenen Räume und Flächen in erheblicher Weise nicht nachkommen.

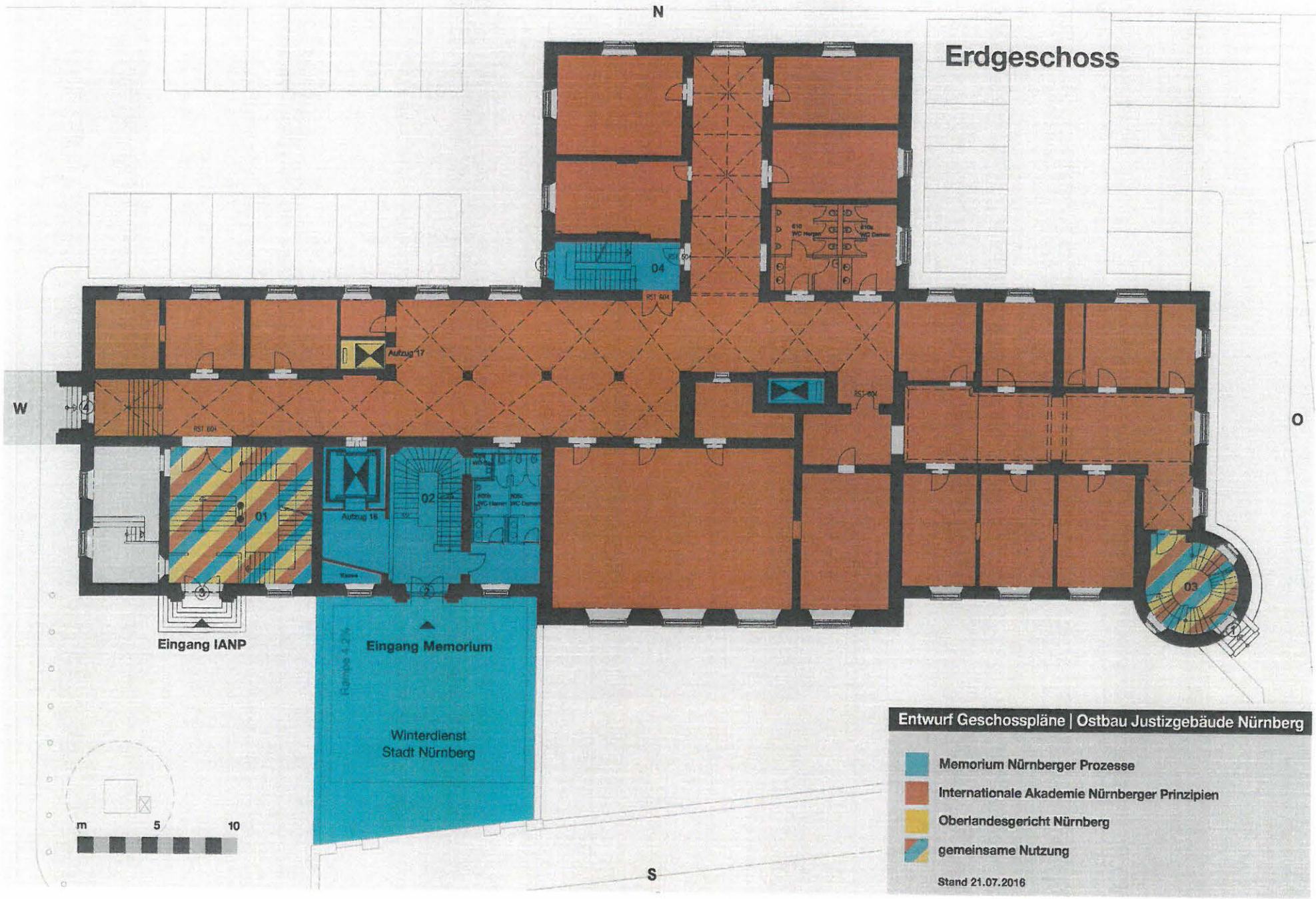
Bei Beendigung der Überlassung sind die Stadt Nürnberg und die IANP berechtigt, eingebrachte Gegenstände auf ihre Kosten zu entfernen. Die durch die Baumaßnahmen geschaffenen wesentlichen Bestandteile des Gebäudes verbleiben dem Freistaat Bayern entschädigungslos.

Anlage: Gebäudeplan Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss

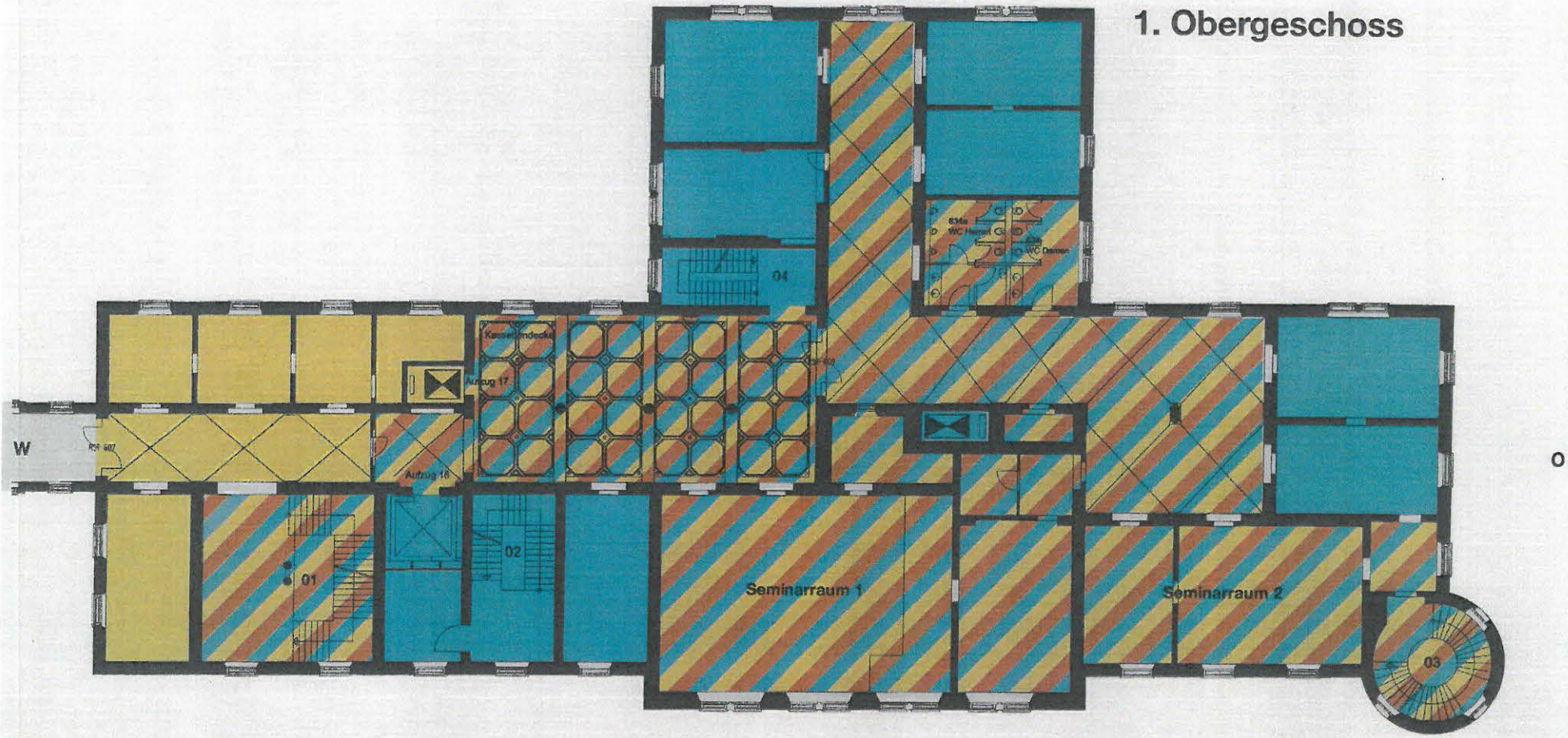
Nürnberg, 12.09.2016

Für den Freistaat Bayern	Für die Stadt Nürnberg	Für die IANP
Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback	Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly	Klaus Rackwitz

Kurt Scherer, Immobilien
Freistaat Bayern,
Regionalvertretung
Mittelfranken


N
Erdgeschoss
W
O
S
01
02
03
04
Aufzug 17
Aufzug 18
RST 604
Eingang IANP
Eingang Memorium
Winterdienst
Stadt Nürnberg
m
5
10
Entwurf Geschossplläne | Ostbau Justizgebäude Nürnberg
Memorium Nürnberger Prozesse
Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
Oberlandesgericht Nürnberg
gemeinsame Nutzung
Stand 21.07.2016

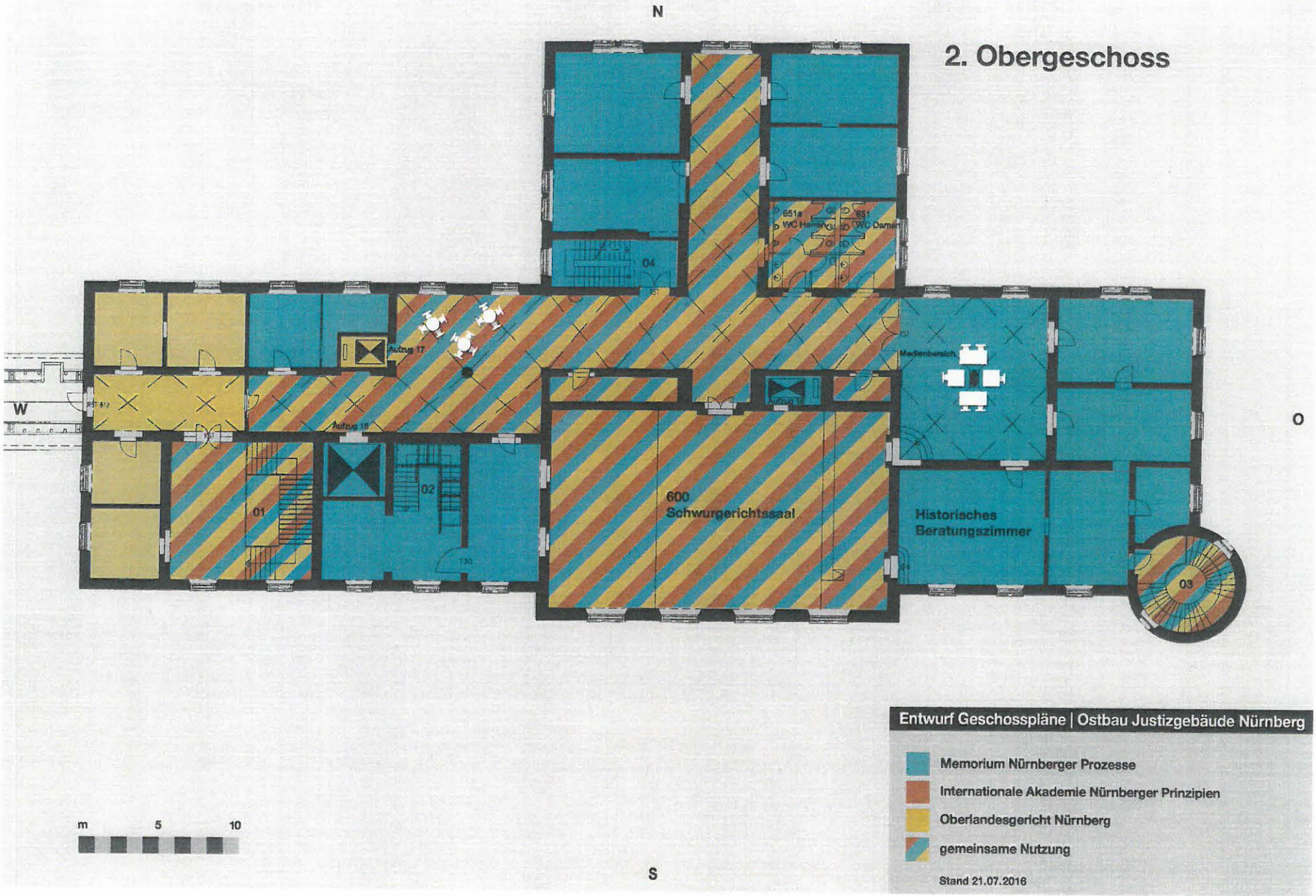
1. Obergeschoss



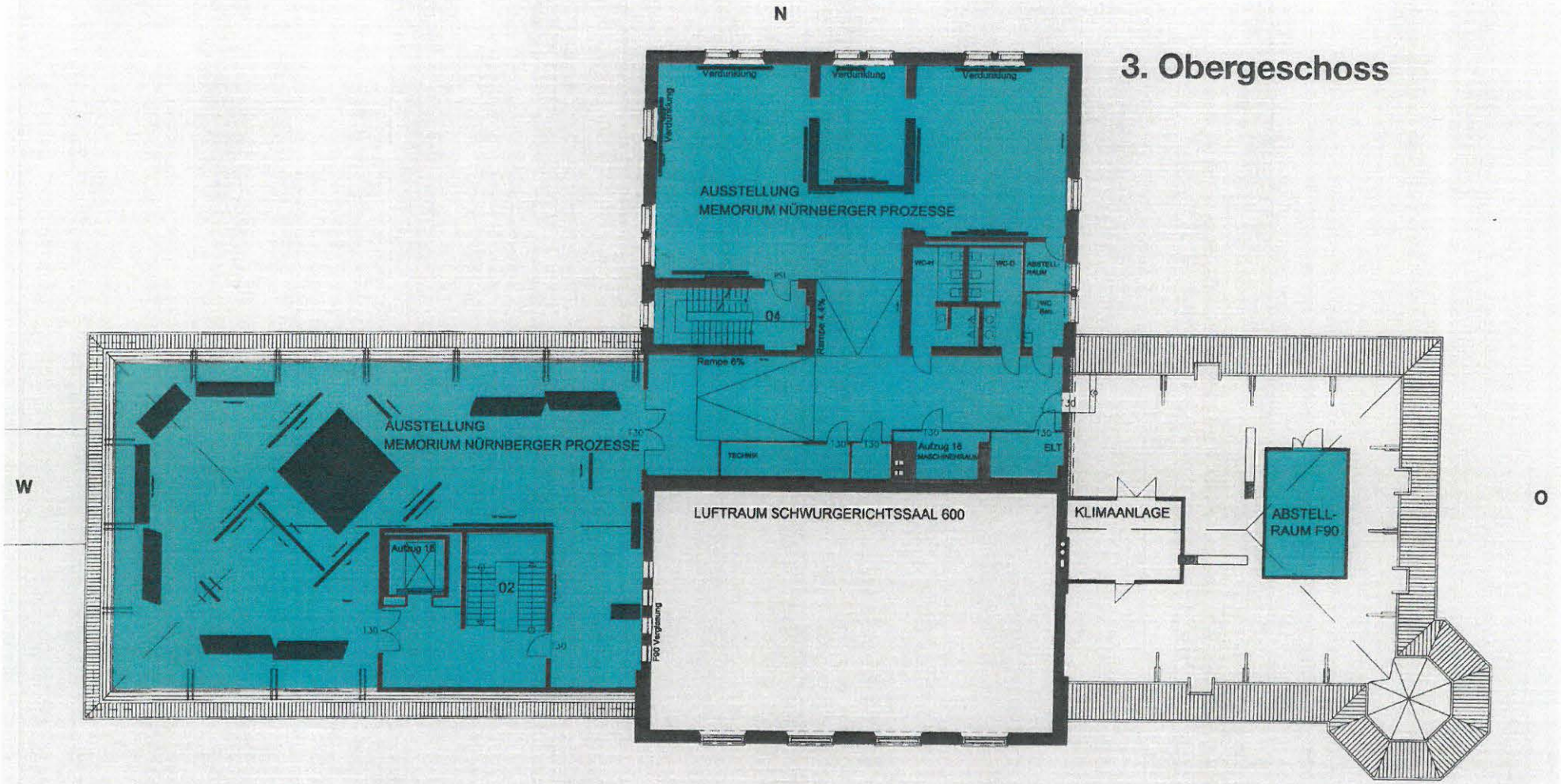
Entwurf Geschosspläne | Ostbau Justizgebäude Nürnberg

- Memorium Nürnberger Prozesse
- Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
- Oberlandesgericht Nürnberg
- gemeinsame Nutzung

Stand 21.07.2016


N
2. Obergeschoss
W
O
S
600
Schwurgerichtssaal
Historisches
Beratungszimmer
01
02
03
04
Aufzug 17
Aufzug 18
651a
WC Herren
651
WC Damen
Medienbereich
m
5
10
Entwurf Geschosspläne | Ostbau Justizgebäude Nürnberg
Memorium Nürnberger Prozesse
Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
Oberlandesgericht Nürnberg
gemeinsame Nutzung
Stand 21.07.2016

3. Obergeschoss



Entwurf Geschossplläne | Ostbau Justizgebäude Nürnberg

- Memorium Nürnberger Prozesse
- Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
- Oberlandesgericht Nürnberg
- gemeinsame Nutzung

Stand 21.07.2016